

Abschnitt 1 § 1 Allgemeines

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 06.08.2020

Antragstext

- 1 Diese Geschäftsordnung (GO) gilt ergänzend zur Satzung des Kreisverbandes für
- 2 die Vorbereitung und Durchführung der Kreisversammlungen, Kommissionen,
- 3 Arbeitskreise, Wahlen, Urabstimmungen und Urwahlen. Ihre Inhalte gelten
- 4 sinngemäß für Mitgliederkonferenzen, Ortsversammlungen sowie für
- 5 Aufstellungsversammlungen, soweit gesetzliche Vorgaben oder übergeordnete
- 6 Satzungen im Einzelnen nicht andere Regelungen vorschreiben.

Abschnitt 2 § 2 Vorbereitung der Kreisversammlung

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 06.08.2020

Antragstext

- 1 (1) Einreichung von Anträgen
- 2 Anträge an die Kreisversammlung müssen bei Sitzungsbeginn schriftlich oder
- 3 elektronisch der Geschäftsstelle vorliegen. Sie sind fristgerecht in der Regel
- 4 elektronisch über ein vom Vorstand dafür zur Verfügung gestelltes Tool
- 5 (Antragsgrün), lediglich ersatzweise schriftlich, einzureichen.
- 6 (2) Antragsfristen
- 7 Die Fristen zur Einreichung von Anträgen richten sich nach § 6 Abs. 9 und 10 der
- 8 Satzung.
- 9 (3) Zusendung von Unterlagen an Mitglieder
- 10 Anträge, Rechenschaftsbericht und Finanzbericht werden den Mitgliedern per E-
- 11 Mail zugeschickt. Dies soll mindestens drei Tage vorher erfolgen.

Abschnitt 3 § 3 Durchführung der Kreisversammlung

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 06.08.2020

Antragstext

1 (1) Leitung

2 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Kreisvorstandes eröffnet
3 und bis zur Wahl einer Versammlungsleitung geführt; die Wahl kann per
4 Handzeichen erfolgen. Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus.

5 (2) Tagesordnung

6 Der Kreisvorstand schlägt der Kreisversammlung mit der Einladung eine
7 Tagesordnung vor, die zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit abgestimmt
8 wird. Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute
9 Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Geschäftsordnungsantrag zu
10 stellen. Dieser benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der
11 anwesenden Stimmberechtigten.

12 (3) Redezeiten

13 Für einzelne Diskussionsbeiträge und Antragsbegründungen sowie für das Stellen
14 und Beantworten von Fragen zu Berichten stehen drei Minuten zur Verfügung. Auf
15 Antrag kann die Kreisversammlung die Zeit für Redebeiträge für je einen
16 Tagesordnungspunkt verkürzen oder auf bis zu fünf Minuten erweitern. Diese
17 Redezeitbegrenzung gilt nicht für Vorträge, gesetzte Redebeiträge und Berichte.

18 (4) Quotierung

19 Bei der Führung der Redeliste ist die beteiligungsfördernde Form des
20 Quotierungsprinzips zu verwenden, indem jeweils eine Frau und eine Person
21 beliebigen Geschlechts nach dem Reißverschlussprinzip aufgerufen werden. Ist die
22 Redeliste der Frauen erschöpft, ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte
23 fortgeführt werden soll.

24 (5) Abstimmungen

25 Abstimmungen finden in der Regel per Handzeichen statt. Auf Verlangen eines
26 stimmberechtigten Mitglieds sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Liegen zur
27 gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden
28 abgestimmt. Die Versammlungsleitung entscheidet darüber, welcher Antrag der
29 weitestgehende ist. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so können diese
30 einander gegenüber gestellt werden (Alternativabstimmung). Angenommen ist
31 hierbei der Antrag, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

32 (6) Geschäftsordnungsanträge

33 Anträge zur Geschäftsordnung (GO) werden durch Heben beider Hände angezeigt. GO-
34 Anträge sind sofort zu behandeln. Gibt es keine Gegenrede, ist der jeweilige GO-
35 Antrag sofort angenommen. Bei Gegenrede sind jeweils eine Pro- und eine
36 Kontrarede vor der Abstimmung zugelassen. GO-Anträge können enthalten:

- 37 - Schließung / Öffnung der Redeliste
- 38 - sofortiges Ende der Debatte
- 39 - Änderung der Redezeit
- 40 - sofortige Abstimmung
- 41 - Vertagung

- 42 - Frauenforum / Frauenveto gemäß Frauenstatut
 - 43 - Verweisung an ein anderes Gremium des Kreisverbandes
 - 44 - Unterbrechung der Sitzung
 - 45 - Nichtbefassung
 - 46 - Änderung der Tagesordnung
 - 47 - Wiederaufnahme eines bereits abgeschlossenen oder vertagten Tagesordnungspunktes
 - 48 Tagesordnungspunktes
 - 49 - Ablösung des Präsidiums oder eines seiner Mitglieder
- 50 Ein Antrag auf Schluss der Redeliste, der Debatte, sofortige Abstimmung oder der
- 51 Änderung der Redezeit kann nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht
- 52 zur Sache gesprochen haben.

Abschnitt 4 § 4 Digitale Kreisversammlung

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 06.08.2020

Antragstext

1 (1) Allgemeines

2 Grundsätzlich gelten für digitale Kreisversammlungen die gleichen Regelungen wie
3 für Mitgliederversammlungen, die als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

4 Dies gilt, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes
5 bestimmen.

6 (2) Abstimmungen

7 Abstimmungen finden per Handzeichen oder über die Abstimmfunktion im
8 Videokonferenz-Tool statt. Abstimmen dürfen nur die Mitglieder, die die
9 Versammlungsleitung eindeutig durch Video oder Ton als Stimmberechtigte
10 identifizieren kann.

11 (3) Moderation

12 Die Versammlungsleitung übernimmt in der Regel die technische Moderation der
13 Videokonferenz. Sie kann jederzeit weitere Personen als Unterstützung
14 hinzuziehen.

15 (4) Datenschutz

16 Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Teilnehmenden sind Bild-, Ton- und
17 Videoaufnahmen von Videokonferenzen untersagt. Mit Zustimmung aller Anwesenden
18 können von der Versammlungsleitung oder beauftragten Personen Screenshots zu
19 Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden. Die Versammlungsleitung, die
20 Protokollführung und von diesen beauftragte Personen dürften zum Zwecke der
21 Protokollierung Screenshots der Teilnehmer*innen-Liste anfertigen. Diese sind zu
22 löschen, sobald sie ins Protokoll übertragen wurden.

Abschnitt 5 § 5 Arbeitskreise, Kommissionen und Ortsverbände

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 06.08.2020

Antragstext

- 1 (1) Sitzungen
- 2 Die Arbeitskreise und Ortsverbände sollen zumindest einmal pro Halbjahr eine
- 3 Mitgliederversammlung bzw. ein Treffen einberufen, Kommissionen je nach
- 4 Festlegung durch den Kreisvorstand. Alle diese Gremien werden von den jeweiligen
- 5 Sprecher*innen geleitet.

- 6 (2) Protokollierung
- 7 Über die Sitzungen der Ortsvorstände, Ortsversammlungen, Arbeitskreise und
- 8 Kommissionen werden Protokolle angefertigt, die den jeweiligen Mitgliedern und
- 9 der Geschäftsstelle innerhalb von vier Wochen zur Verfügung zu stellen sind.

Abschnitt 6 § 6 Wahlen

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 06.08.2020

Antragstext

1 (1) Vorstellung

2 Die Kandidierenden stellen sich in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens
3 vor. Die Redezeit für die Vorstellung legt die Versammlung zu Beginn fest.

4 (2) Befragung

5 Nach der Vorstellung der Kandidierenden können Fragen an die jeweilige Person
6 gestellt werden. Die Redezeit zur Antwort legt die Versammlung zu Beginn fest.
7 Die Beantwortung der Fragen findet in umgekehrter Reihenfolge wie die
8 Vorstellung der Kandidat*innen statt.

9 (3) Wahlausschuss

10 Vor dem ersten Wahlgang bestimmt die Versammlung einen Wahlausschuss aus
11 mindestens drei Mitgliedern. Dieser kann in offener Abstimmung gewählt werden.
12 Mitglieder des Wahlausschusses bei Kreisversammlungen sollen dem Vorstand nicht
13 angehören und nicht selbst kandidieren. Kandidiert ein Mitglied des
14 Wahlausschusses, muss es für den betreffenden Wahlgang zurücktreten und die
15 Versammlung bestimmt ein Ersatzmitglied. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner
16 Mitte eine*n Vorsitzende*n.

17 (4) Versammlungsleitung

18 Während des Tagesordnungspunktes Wahlen geht die Versammlungsleitung auf den
19 Wahlausschuss über.

20 (5) Laufender Wahlgang

21 Während eines laufenden Wahlganges werden keine Beschlüsse gefasst.

22 (6) Gültigkeit von Stimmzetteln

23 Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen der wählenden Person
24 erkennen lassen. Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen „Enthaltung“
25 steht, oder auf denen ein Querstrich vermerkt ist, werden bei der Berechnung des
26 Quorums als Enthaltungen und damit gültige Stimmen mitgezählt.

27 (7) Wahl in Abwesenheit

28 Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich. Die Vorstellung kann über einen
29 vorzulesenden Text, eine Videovorstellung oder über eine andere, von der*dem
30 Kandidierenden bestimmten Person, erfolgen. Für diese Vorstellung gilt die von der
31 Versammlung festgelegte Redezeit.

Abschnitt 7 § 7 Urabstimmungen und Urwahlen

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 06.08.2020

Antragstext

1 (1) Zuständigkeit

2 Die Urabstimmungen und Urwahlen werden von der Geschäftsstelle durchgeführt und
3 obliegen der Verantwortung des Kreisvorstands. In der Geschäftsstelle ist ein
4 Abstimmungs- bzw. Wahlbüro einzurichten.

5 (2) Abstimmungsunterlagen

6 Jedes Mitglied erhält einen Urabstimmungs- bzw. Urwahlbrief mit dem folgenden
7 Inhalt:

- 8 - Abstimmungsformular / Wahlzettel
- 9 - Umschlag für Abstimmungsformular / Wahlzettel
- 10 - Eidesstattliche Erklärung
- 11 - Abstimmungsbrief

12 (3) Abstimmungsverfahren

13 Das Abstimmungsformular / Der Wahlzettel ist vom Mitglied zu kennzeichnen, in
14 den Umschlag für Abstimmungsformulare / Wahlzettel einzulegen und zuzukleben.
15 Auf der mit der Adresse versehenen und durchnummerierten eidesstattlichen
16 Erklärung ist zu bestätigen, dass die*der Antragsteller*in zum Zeitpunkt der
17 Unterschriftsleistung Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist und das
18 Abstimmungsformular / den Wahlzettel eigenhändig gekennzeichnet hat. Die
19 eidesstattliche Erklärung ist zusammen mit dem zugeklebten Umschlag mit dem
20 eingelegten Abstimmungsformular / Wahlzettel im Abstimmungsbrief dem
21 Abstimmungsbüro bis zu einem vorher festlegten Termin (Datum des Poststempels)
22 zuzusenden.

23 (4) Einsendeschluss und Kosten

24 Der Einsendeschluss für den Abstimmungsbrief ist im Regelfall auf einen
25 Zeitpunkt zwischen dem 21. und 28. Tag nach Absendung der Urabstimmungsbriefe an
26 die Mitglieder festzulegen. Die Portokosten trägt der Kreisverband.

27 (5) Alternativverfahren Urnenwahl

28 Alternativ kann die Kreisversammlung beschließen, die Urabstimmung / Urwahl
29 nicht als Briefwahl abzuhalten, sondern in der Geschäftsstelle ein Wahllokal für
30 eine Urnenwahl einzurichten. In diesem Fall gilt eine Einladungsfrist von 14
31 Tagen. Das Wahllokal muss am Wahltag mindestens acht Stunden geöffnet sein.

32 (6) Auszählung und Feststellung des Ergebnisses

33 Die Auszählung und Feststellung des Ergebnisses erfolgt durch den Kreisvorstand
34 oder einem von ihm eingesetzten Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern.
35 Das Ergebnis muss innerhalb einer Woche an die Mitglieder kommuniziert werden.

Abschnitt 8 § 8 Inkrafttreten

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 06.08.2020

Antragstext

- 1 Diese Geschäftsordnung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am
- 2 30.09.2020 und tritt mit Annahme sofort in Kraft.